

BVGer B-2613/2012 vom 15. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2613_2012

FR: TAF B-2613/2012 du 15 mars 2013

IT: TAF B-2613/2012 del 15 marzo 2013

Regeste

Prüfungsergebnisse

Erwägungen

E. 1.1

Gestützt auf Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen i.S.v. Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Die Beschwerde ist gemäss Art. 33 Bst. d VGG zulässig gegen Verfügungen der den Departementen unterstellten Dienststellen der Bundesverwaltung. Der angefochtene Beschwerdeentscheid ist eine Verfügung i.S.v. Art. 5 Abs. 1 VwVG und das Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation SBFI ist eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts i.S.v. Art. 33 Bst. d VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist mithin für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Ein hinreichendes Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung des Gesamtergebnisses einer Gesamtprüfung sowie der Überprüfung einer diesem Ergebnis zugrunde liegenden Einzelnote besteht gemäss der Rechtsprechung insbesondere dann, wenn das Nichtbestehen in Frage steht (BGE 136 I 229 E. 2.6; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-6666/2010 vom 12. Mai 2011 E. 1.2; vgl. dazu Patricia Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, ZBl 112/2011 S. 538 ff., insbesondere S. 547 f.).

E. 1.3.1

Für die Prüfung vom September 2010 und damit den vorliegenden Fall ist die heute noch gültige "Ausgabe 2007" der "Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für HR-Fachmann und HR-Fachfrau" massgebend (abrufbar unter <http://www.hrpruefungen.ch/Reglemente>), zuletzt besucht am 21. Februar 2013). Ziffer 5.1 der Prüfungsordnung besagt, dass die Berufsprüfung aus den Pflichtteilen "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" (schriftlich), "Personalmarketing und Entwicklung" (mündlich), "Honorierung und Sozialversicherungen" (schriftlich), "Arbeitsrecht und Sozialpartnerschaft" (schriftlich), "Kommunikation und Führung" (mündlich) und den Wahlpflichtteilen "Internationales HR-Management" (schriftlich) oder "Personalberatung" (schriftlich) besteht. Gemäss Ziffer 6.13 ergibt sich die Gesamtnote aus dem Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsteile und wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Die Notenwerte sind in Ziffer 6.2 geregelt. Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet, wobei die Note 4.0 und höher eine genügende Leistung bezeichnet. Es dürfen nur ganze oder halbe Noten vergeben werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens 4.0 beträgt und kumulativ

höchstens zwei Prüfungsteilnoten unter 4.0 liegen.

E. 1.3.2

Das Bestehen der Prüfung kann auch von einer allfälligen Grenzfallregelung abhängen. Das Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) sieht keine allgemein gültige Grenzfallregelung vor. Falls weder in den jeweiligen Prüfungsreglementen noch in den Wegleitungen eine Regelung für Grenzfälle getroffen wurde, darf die Prüfungskommission grundsätzlich selber Kriterien zur Behandlung von Grenzfällen aufstellen. Eine solche Regelung muss aber sachlich vertretbar sein und rechtsgleich für alle Prüfungskandidaten zur Anwendung kommen. Liegt in Prüfungsfällen eine Grenzfallregelung der Erstinstanz vor und erscheint diese dem Bundesverwaltungsgericht als sachlich vertretbar, überprüft es indessen nach wie vor deren Anwendung im Einzelfall (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-7428/2010 vom 31. Mai 2011 E. 5).

E. 1.3.3

Im vorliegenden Fall gab die Prüfungskommission den Prüfungsteilnehmern nach der Prüfung im November 2010 folgende Information zur Grenzfallregelung bekannt (Beilage 5 zur Beschwerde vom 11. Mai 2012): "Die Grenzfallregelung (plus 1.5 Punkte) kam bei allen Kandidatinnen und Kandidaten zur Anwendung, bei welchen 1.5 Punkte zur Fachnote 4.0 fehlten. Dies geschah unabhängig davon, ob diese Fachnote zum Bestehen der Prüfung führte oder nicht. Das bedeutet, ab 58.5 Punkten wurde in jedem Fach automatisch die Note 4,0 gegeben. Bei allen anderen Fachnoten (z.B. Noten 3,0 oder 4.5) werden die max. 1.5-Punkte nur dann geschenkt, wenn dies direkt zum Bestehen der Prüfung führt (siehe Grenzfallregelung 2010)."

E. 1.3.4

Aus der dargestellten Grenzfallregelung lässt sich ermitteln, dass für das Erreichen der Note 4.0 60 Punkte erzielt werden müssen. Der Beschwerdeführerin wurden im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens 6 zusätzliche Punkte im schriftlich geprüften Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" zugesprochen; demnach hat sie in diesem Fach 58 Punkte und somit weiterhin die Note 3.5 erreicht. Die Gesamtnote beträgt 3.9, was gemäss Ziffer 7.11 Bst. a) der Prüfungsordnung für das Bestehen der Prüfung nicht ausreicht. Für die Anwendung der Grenzfallregelung müsste die Beschwerdeführerin 58.5 Punkte erreichen. Der Beschwerdeführerin fehlen demnach noch 0.5 Punkte zur Anwendung der Grenzfallregelung und zur Erreichung der Note 4.0 im Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung". Mit der Note 4.0 in diesem Fach hätte die Beschwerdeführerin eine Gesamtnote von 4.0 und somit die gesamte Prüfung bestanden. Demnach ist die Legitimation der Beschwerdeführerin ohne Weiteres gegeben.

E. 1.3.5

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht dürfen im Rahmen des Streitgegenstandes aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes bisher noch nicht gewürdigte, bekannte wie auch bis anhin unbekannte, neue Sachverhaltsumstände, die sich zeitlich vor (sog. unechte Nova) oder erst im Laufe des Rechtsmittelverfahrens (sog. echte Nova) zugetragen haben, vorgebracht werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid abzuwägen, inwiefern die neuen Tatsachen und Ereignisse geeignet sind, die angefochtene Entscheidung zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-5503/2010 E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Damit ist auf die Beschwerde auch insoweit

einzutreten, als die Beschwerdeführerin vor Bundesverwaltungsgericht die Beurteilung durch die Prüfungskommission im Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" neu auch in Bezug auf die Teilaufgabe 4 zu Aufgabe 21 beanstandet.

E. 1.4

Beschwerdefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 in Verbindung mit Art. 22a Abs. 1 Bst. a VwVG; Art. 52 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 VwVG), die Vertreterin hat sich rechtsgenügend ausgewiesen (Art. 11 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2.1

Gemäss Art. 49 VwVG kann mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich die Überschreitung oder der Missbrauch des Ermessens (Bst. a.), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b.) sowie die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung (Bst. c.) gerügt werden.

E. 2.2

Ähnlich wie das Bundesgericht (vgl. BGE 131 I 467 E. 3.1 mit Hinweisen) und der Bundesrat (vgl. Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 62.62 E. 3, 56.16 E. 2.1) auferlegt sich auch das Bundesverwaltungsgericht bei der Überprüfung von Prüfungsleistungen eine gewisse Zurückhaltung, indem es nicht ohne Not von den Beurteilungen der erstinstanzlichen Prüfungsorgane und der Experten abweicht. Diese Zurückhaltung wird damit begründet, dass der Rechtsmittelbehörde zumeist nicht alle massgeblichen Faktoren der Bewertung bekannt sind und es ihr deshalb nicht möglich ist, sich ein zuverlässiges Bild über die Gesamtheit der Leistungen des Beschwerdeführenden und der Leistungen der übrigen Kandidaten zu machen. Eine freie und umfassende Überprüfung der Prüfungsbewertung würde die Gefahr von Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kandidaten in sich bergen. Überdies haben Prüfungen häufig Spezialgebiete zum Gegenstand, in denen die Rechtsmittelbehörde über keine eigenen Fachkenntnisse verfügt. Das Bundesverwaltungsgericht weicht daher nicht von der Beurteilung durch die Prüfungsexperten ab, solange keine konkreten Hinweise auf deren Befangenheit vorliegen und die Prüfungsexperten im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission die substantiierten Rügen des Beschwerdeführers beantwortet haben und ihre Auffassung, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2010/10 E. 4.1; BVGE 2008/14 E. 3.1, BVGE 2007/6 E. 3; kritisch dazu Patricia Egli, Gerichtlicher Rechtsschutz bei Prüfungsfällen: Aktuelle Entwicklungen, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht 10/2011, S. 555 ff).

E. 2.3

In einem Beschwerdeverfahren nehmen die Experten, deren Notenbewertung beanstandet wird, im Rahmen der Vernehmlassung der Prüfungskommission Stellung. In der Regel überprüfen sie ihre Bewertung nochmals und geben bekannt, ob sie eine Korrektur als gerechtfertigt erachten oder nicht. Den Experten kommt grundsätzlich ein grosser Ermessensspielraum in Bezug auf die Gewichtung der verschiedenen Aufgaben, der

Überlegungen oder Berechnungen zu, die zusammen die korrekte und vollständige Antwort auf eine bestimmte Prüfungsfrage darstellen, und wie viele Punkte in der Folge für nur teilweise richtige Antworten zu vergeben sind. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher davon aus, dass es ihm verwehrt ist, bei Rügen bezüglich solcher Fragen sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Erstinstanz zu setzen (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-634/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). Dieses Ermessen der Experten ist indessen dann eingeschränkt, wenn die Prüfungsorgane einen verbindlichen Bewertungsraster vorgegeben haben, aus dem die genaue Punktverteilung für jede Teilantwort hervorgeht. Solange konkrete Hinweise auf Befangenheit fehlen und die Beurteilung nicht als fehlerhaft oder unangemessen erscheint, ist auf die Meinung der Experten abzustellen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stellungnahme insofern vollständig ist, als darin die substantiierten Rügen des Beschwerdeführers beantwortet werden, und die Auffassung der Experten, insbesondere soweit sie von derjenigen des Beschwerdeführers abweicht, nachvollziehbar und einleuchtend ist (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-634/2008 vom 12. Dezember 2008 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

E. 2.4

Die dargelegte Zurückhaltung gilt jedoch nur bei der inhaltlichen Bewertung von Prüfungsleistungen. Sind indessen die Auslegung und Anwendung von Rechtsvorschriften streitig oder werden Verfahrensmängel im Prüfungsablauf gerügt, hat die Beschwerdeinstanz die erhobenen Einwände mit freier Kognition zu prüfen, andernfalls sie eine formelle Rechtsverweigerung beginge (vgl. BVGE 2008/14 E. 3.3, mit weiteren Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführerin rügt die Bewertung der Prüfung teilweise als nicht nachvollziehbar und willkürlich. In der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist nur noch die Benotung im schriftlichen Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" strittig. Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Korrektur der willkürlichen Bewertungen in diesem Fach zum Bestehen der Prüfung führen würde, da ihr nur noch ein halber Punkt fehle. In ihrer Beschwerde erörtert die Beschwerdeführerin zu mehreren Aufgaben, weshalb ihre Antworten höher bewertet werden müssten. Im Einzelnen geht es um folgende Bewertungen:

E. 3.1.1

Die Aufgabe 21 war nicht Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens und wurde somit erstmals vor dem Bundesverwaltungsgericht thematisiert, weshalb es sich rechtfertigt, vorgängig diese Aufgabe zu prüfen. Die Aufgabe verlangt die Angabe von vier unabdingbaren Vorkehrungen eines Unternehmens für die Übernahme eines Lernenden. Pro korrekter Massnahme und die dazugehörige Begründung konnte je ein halber Punkt - und damit insgesamt 4 Punkte - erreicht werden.

E. 3.1.2

Die Beschwerdeführerin verlangt die Erteilung eines halben Punktes, weil sie als Antwort den Abschluss eines Vertrages mit dem AFB (= Amt für Berufsbildung) angegeben hatte. Zur Begründung macht sie geltend, dass dies wichtig ist, da man sich sonst strafbar mache.

E. 3.1.3

Die Erstinstanz hält an der Nichterteilung der Punkte fest und führt aus, dass diese Antwort schwammig und unpräzise sei (vgl. Stellungnahme vom 30. Oktober 2012). Die richtige Antwort wäre, dass eine Bildungsbewilligung beim "kantonalen Bildungsamt" einzuholen sei und dass es sich hierbei nicht um strafrechtlich relevante Sachverhalte handle.

E. 3.1.4

Dem entgegnet die Beschwerdeführerin, dass sie mit "AFB" eine Abkürzung für das kantonale "Amt für Berufsbildung" verwendet habe, was aus dem von ihr erstellten und mit der Lösung abgegebenen Abkürzungsverzeichnis hervor gehe (vgl. dazu die Beilage 1 zur Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 16. November 2012). Die unterschiedlichen kantonalen Bezeichnungen dürften nicht zu ihren Lasten berücksichtigt werden. Sie habe somit die Bedeutung des Lehrvertrages richtig erfasst. Grundlage hierfür sei Art. 14 BBG. Sodann sehe Art. 62 BBG vor, dass mit Busse bestraft würde, wer eine Person ohne Lehrvertrag ausbildet. Somit sei diese Teilaufgabe korrekt beantwortet worden und demnach sei ihr ein Punkt zu erteilen.

E. 3.1.5

Die Beschwerdeführerin hat nach eigenen Angaben mit ihren Prüfungsantworten ein Abkürzungsverzeichnis abgegeben. Weil es in den einzelnen Kantonen unterschiedliche Bezeichnungen für die zuständige Verwaltungseinheit im Bereich der Berufsbildung gibt und damit kein einheitlicher Begriff geläufig ist, kann - wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt - auch kein bestimmter Begriff verlangt werden. Der von der Beschwerdeführerin verwendete Begriff "Amt für Berufsbildung" wird in mehreren Kantonen verwendet und somit ist nachvollziehbar, auf welche Verwaltungseinheit sich die Beschwerdeführerin bezog (vgl. unter anderem das Amt für Berufsbildung in Sankt Gallen, abrufbar unter <http://www.sg.ch/home/bildung/Berufsbildung.html> , zuletzt besucht am 19. Dezember 2012; das Amt für Berufsbildung in Zug, abrufbar unter <http://www.zug.ch/behoerden/volkswirtschaftsdirektion/amt-fur-berufsbildung> , zuletzt besucht am 19. Dezember 2012 oder das Amt für Berufsbildung in Graubünden, abrufbar unter <http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/ekud/afb/ueberuns/Seiten/default.aspx> , zuletzt besucht am 19. Dezember 2012). Daraus ergibt sich zusammenfassend, dass der Beschwerdeführerin die Verwendung der Abkürzung AFB nicht zum Vorwurf gemacht werden kann. Die Beschwerdeführerin bezieht sich sodann auf die einschlägigen Bestimmungen zur Strafbarkeit. Jedoch wurde diese weitergehende Ausführung nicht verlangt. Der Beschwerdeführerin kann jedoch zum Vorwurf gemacht werden, dass sie in ihrer Prüfungsantwort schreibt, dass ein Vertrag mit dem AFB abzuschliessen ist. Dies ist nicht korrekt, denn der Vertrag ist nicht mit dem AFB, sondern zwischen dem Lehrbetrieb und dem Lernenden abzuschliessen und hernach durch das AFB zu genehmigen. Aus diesem Grund ist das Vorgehen der Prüfungskommission, welche der Beschwerdeführerin für die Lösung dieser Aufgabe keine zusätzlichen Punkte zuerkannt hat, nicht zu beanstanden.

E. 3.2.1

Gemäss der Aufgabe 3 war auf eine Situation zu reagieren, wonach sich "in der letzten Zeit überdurchschnittlich viele Unfälle am Arbeitsplatz" ereignet hatten. Demnach habe die betroffene Firma beschlossen, ihre Mitarbeitenden zur Sicherheit am Arbeitsplatz zu schulen und der Personalabteilung den Auftrag erteilt, diese Schulung zu organisieren. Die Lösung bestand demnach darin, als in der Personalabteilung zuständige Mitarbeiterin ein

entsprechendes Konzept in fünf Schritten zu erstellen, wobei einerseits diese Konzeptsschritte zu benennen waren und andererseits zu jedem dieser Konzeptsschritte eine "Beschreibung des Schrittes" erwartet wurde. Für jeden korrekten Konzeptschritt und für jede Beschreibung eines Schrittes gab es je einen halben Punkt, womit insgesamt ein Maximum von 5 Punkten erreicht werden konnte.

E. 3.2.2

Die Beschwerdeführerin nannte als letzten Schritt "Kontrolle/Feedback" und beschrieb diesen Konzeptschritt wie folgt: "Anhand eines Auswertungsbogens findet eine Umfrage statt, am Ende der Umsetzungen." Die Beschwerdeführerin verlangt für diese Antwort mindestens einen halben Punkt. Einerseits habe sie im Rahmen der geforderten Beschreibung eine Auswertung "am Ende der Umsetzungen" (und nicht am Ende der Schulung) angegeben, womit klar sei, dass mit ihrer Antwort eine Erfolgskontrolle und keine Schulungskontrolle gemeint sei. Zudem sei es willkürlich, dass nicht mindestens der Konzeptschritt mit einem halben Punkt bewertet worden sei, zumal der Konzeptschritt und die Beschreibung jeweils separat mit einem halben Punkt bewertet worden seien.

E. 3.2.3

Die Prüfungskommission hat im vorinstanzlichen Verfahren an Ihrer Beurteilung der Antwort der Beschwerdeführerin auf die Frage 3 festgehalten, wonach die Antwort 3.5 betreffend den letzten Konzeptschritt zu wenig spezifisch sei und keinen Fallbezug habe (Stellungnahme vom 7. März 2011). Ergänzend hat sie nach Eingang der Replik der Beschwerdeführerin mit Stellungnahme vom 30. Mai 2011 festgehalten, die Antwort 3.5 der Kandidatin sei unklar; aus den Aussagen der Kandidatin sei nicht genau ersichtlich, was genau kontrolliert werden solle (Stellungnahme vom 30. Mai 2011). Dies, nachdem die Beschwerdeführerin mit Replik vom 19. März 2011 den fehlenden Fallbezug bestritten hatte (Beilage 3, Bemerkung zu Aufgabe 3).

E. 3.2.4

In Erwägung 4.3 des angefochtenen Entscheids nimmt die Vorinstanz einerseits die Argumentation der Beschwerde vom 20. November 2010 auf, soweit dort ausgeführt wird, die Beschwerdeführerin sei der Meinung, dass der von ihr genannte (letzte) "Konzept-Schritt" zu werten sei, da er sich sinngemäss in der Korrekturhilfe wiederfinde (vgl. dazu die Beilage 2 zur Beschwerde an die Vorinstanz, "Seite 3 Aufgabe 3 Punkt 5"). Die Prüfungskommission erkläre dazu, dass die Antwort zu wenig spezifisch sei und keinen Fallbezug habe. So sei aus den Aussagen (der Beschwerdeführerin im Rahmen der Antwort 3.5) nach der Auffassung der Erstinstanz nicht ersichtlich, was genau hätte kontrolliert werden sollen. Dazu hält die Vorinstanz in Erwägung 5.1 des angefochtenen Entscheids zusammenfassend fest, dass sich die Prüfungskommission eingehend in der erforderlichen Tiefe und somit rechtsgenügend mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin auseinandergesetzt habe. Die Erstinstanz habe die Bewertungen der Leistungen der Beschwerdeführerin einlässlich begründet.

E. 3.2.5

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, ihr müsse für ihre Beschreibung des letzten Konzeptschrittes ein halber Punkt zugestanden werden, kann ihr nicht gefolgt werden. Wenn die Erstinstanz die Lösung der Beschwerdeführerin, welche auf das Ziel der Reduktion der Arbeitsunfälle nicht Bezug nimmt, als zu wenig fallspezifisch bezeichnet, ist dies namentlich mit Blick auf die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts in Prüfungssachen

(vgl. dazu E. 2 hiervor) nicht zu beanstanden. Auch die Kritik der Prüfungskommission, wonach es die Beschwerdeführerin versäumt hat in der Beschreibung aufzuführen, was genau sie mit der Umfrage erreichen will, erweist sich als vertretbar. Jedoch ergibt sich weder aus den Eingaben der Erinstanz noch aus dem angefochtenen Entscheid, weshalb die Beschwerdeführerin den ihrerseits verlangten halben Punkt für den Konzeptschritt nicht erhalten hat. In der Korrekturhilfe, auf welche sich die Beschwerdeführerin bereits im vorinstanzlichen Verfahren ausdrücklich berufen hat, wird für den letzten Schritt die Lösung "Erfolgskontrolle" als "ebenfalls gültig" beschrieben. Als dazugehörige Beschreibung wird vorgeschlagen: "Nach der Schulung in der jeweiligen Filiale muss die Zahl der Arbeitsunfälle innert eines Jahres abnehmen." Die Lösung der Beschwerdeführerin für den Konzeptschritt lautet "Kontrolle/Feedback". Die Beschwerdeführerin macht dazu gelten, aus ihrer Beschreibung bzw. der dort verwendeten Formulierung "am Ende der Umsetzungen" ergebe sich, dass mit dem Konzept (wie in der Korrekturhilfe vorgesehen) eine Erfolgskontrolle gemeint sei. Mit diesem Argument hat sich weder die Vorinstanz noch die Erinstanz auseinandergesetzt. Auch ist namentlich mit Blick auf die Korrekturhilfe nicht ersichtlich, warum als Lösungen für den Konzeptschritt die Formulierungen "Kontrolle/Feedback" und "Erfolgskontrolle" nicht gleichwertig sein sollten. Demnach steht der Beschwerdeführerin ein halber Punkt für den letzten Konzeptschritt zu.

E. 3.3.1

Bei Aufgabe 20 geht es um die Auswahl von Lernenden mit "hohem Potential", welche mit dem Ziel gefördert werden sollen, diese in der Unternehmung zu behalten. Die Prüfungskandidaten mussten zu drei vorgegebenen Eigenschaften - Führungspotential, Selbständigkeit und Teambereitschaft - Schulungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz genannt werden, wobei die ausformulierten Kriterien zur Überprüfung der Eigenschaft in ganzen Sätzen beschrieben sein mussten. Die richtige Beschreibung einer Schulungsmöglichkeit wurde jeweils mit einem Punkt beurteilt.

E. 3.3.2

Die Beschwerdeführerin formulierte zur Eigenschaft Selbständigkeit Folgendes aus: "Übertragung von selbständig zu erledigenden Arbeiten. Man sieht, ob der Lernende bei Auftreten von Hindernissen eigene Lösungswege findet, er das Ganze von A-Z selbständig durchführen kann." Die Antwort in der Korrekturhilfe lautete: "Zielvorgabe. Dem Lernenden wird ein konkretes Arbeitsziel erteilt, welches er alleine zu erledigen hat." Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass ihre Antwort im Wesentlichen der Vorgabe in der Korrekturhilfe entspreche, da der Terminus "konkretes Arbeitsziel" aus der Vorgabe ihrer Antwort "selbständig zu erledigende Arbeiten" entspreche.

E. 3.3.3

In der Stellungnahme der Prüfungskommission aus dem vorinstanzlichen Verfahren, an welcher sie festhält, wird bemängelt, dass die Antwort keinen konkreten Fallbezug hätte. Sie fordert ein konkretes Beispiel als Antwort.

E. 3.3.4

Die Beschwerdeführerin formuliert die Kriterien zur Überprüfung der Eigenschaft "Selbständigkeit" aus. Die Korrektur ihrer Lösung und die Begründung aus dem vorinstanzlichen Verfahren verlangen eine konkretere Antwort beziehungsweise einen Fallbezug. In der Aufgabenstellung wird jedoch nicht verlangt, dass ein konkretes Beispiel

etwa eines konkreten Zieles - also ein Beispiel für eine Aufgabe - aufzuführen wäre. Fraglich ist, wie die korrekt aufgeführte Eigenschaft zu bewerten ist. In der Korrekturhilfe aus dem Jahr 2007 ist die Musterlösung zu einer ähnlichen Aufgabe 21 enthalten. Dabei mussten zur Eigenschaft "Selbständigkeit" zwei Fragen formuliert werden, deren Beantwortung Aufschluss über das Vorhandensein dieser Eigenschaft bei einem Lehrling geben kann. Für zwei ausformulierte und konkrete Fragen, gab es insgesamt einen Punkt. In der Korrekturhilfe war festgehalten, dass für eine ausformulierte Frage ein halber Punkt vergeben werden kann. In der Korrekturhilfe für das Jahr 2010 ist zur Vergabe von halben Punkten bei Aufgabe 20 nichts enthalten. Auf dem Lösungsblatt zur Prüfung ist vermerkt, dass pro Schulungsmöglichkeit ein Punkt erreicht werden kann. Fraglich ist, ob hier auch halbe Punkte vergeben werden können. Aus der Bewertung der anderen Aufgaben derselben Prüfung ergibt sich, dass auch halbe Punkte bei unvollständigen Antworten vergeben wurden, welche mit einem Punkt pro Teilaufgabe gekennzeichnet sind (vgl. Aufgabe 13).

E. 3.3.5

Die konkrete Antwort in der Korrekturhilfe für das Jahr 2010 lautet: "Zielvorgabe; Dem Lernenden wird ein konkretes Arbeitsziel erteilt, welches er alleine zu erledigen hat." In diesem Satz wird kein Beispiel gebracht, was konkret ein solches Ziel - mit anderen Worten eine solche dem Lernenden zu stellende Aufgabe - sein könnte. Es wird nur vorgegeben, dass der Lernende ein Arbeitsziel alleine zu erledigen hat. Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Lösung erläutert, dass der Lernende eine Aufgabe erhält und diese selbständig von A bis Z also von Anfang bis Ende zu erledigen hat. Somit ist zu folgern, dass die Lösung der Beschwerdeführerin, jedenfalls soweit die Zielvorgabe in Bezug auf die Eigenschaft "Selbständigkeit" abstrakt umschrieben wird, der Korrekturhilfe entspricht. Aufgrund der Tatsache, dass in Bezug auf vergleichbar strukturierte Aufgaben wie die Aufgabe 13 auch halbe Punkte vergeben worden sind, muss der Beschwerdeführerin selbst für den Fall, dass ihr der Umstand, dass sie das zu erreichende Ziel nicht in einen konkreten Zusammenhang gestellt hat, für die in Frage Schulungsmassnahme zumindest ein halber Punkt zuerkannt werden.

E. 4

Die Beschwerdeführerin erreichte am Ende des vorinstanzlichen Verfahrens bei Ihrer Prüfung im Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" (schriftlich) 58 Punkte. Die Grenzfallregelung kommt bei 58.5 Punkten zur Anwendung (vgl. dazu E. 1.3.3 hiervor). Der Beschwerdeführerin fehlte demnach ein halber Punkt für die Anwendung der Grenzfallregelung. Nach der Prüfung der einzelnen Aufgaben kommt das Gericht zum Ergebnis, dass der Beschwerdeführerin jedenfalls ein ganzer Punkt zugesprochen werden muss. Somit erreicht sie 59 Punkte und die Grenzfallregelung kommt zur Anwendung. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin im Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" (schriftlich) die Note 4.0 erreicht und somit die gesamte Prüfung als bestanden gilt.

E. 5

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdeentscheid der Vorinstanz aufzuheben ist. Die Prüfungskommission ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin ein neues Prüfungszeugnis mit der Note 4.0 im Fach "Personalmarketing, Entwicklung und berufliche Grundbildung" (schriftlich) auszustellen

(Ziffer 7.2 des Reglements), und die Prüfungskommission und die Vorinstanz sind anzuweisen, der Beschwerdeführerin den Fachausweis HR-Fachfrau Fachrichtung HR-Beratung zu erteilen (Ziffer 8.11 des Reglements).

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der obsiegenden Beschwerdeführerin keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auch der Vorinstanz werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat sich im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten lassen; es ist ihr daher zu Lasten der Prüfungskommission eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 2 VwVG i. V. m. Art. 7 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.3]). Die Vertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Kostennote eingereicht. Die Parteientschädigung ist somit von Amtes wegen aufgrund der Akten auf Fr. 2'500.-- (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE).

E. 7

Dieser Entscheid kann nicht mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht weitergezogen werden und ist somit endgültig (Art. 83 Bst. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.